



Gemeindeeigenes Schutzkonzept für Gottesdienste im Innenbereich ohne Zertifikatserfordernis (**Typ M**) (bis max. 50 Teilnehmende)

der evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch
(Version 13.09.2021)

Grundsatz

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von gewöhnlichen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Rahmschutzkonzepts 'Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften' des BAG, des Schutzkonzeptes der evang.-reformierten Kirche Schweiz, sowie den Weisungen des Kirchenrates.

Seit über einem Jahr hält die Corona-Pandemie unsere Gesellschaft in Atem. Nach wie vor verbreitet sich das Virus und führt zuweilen zu schweren Erkrankungen und Todesfällen. Die behördlichen Massnahmen, die seither getroffen wurden, haben zum Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Die evangelisch-reformierten Kirchen und Kirchgemeinden legen Wert auf eine verantwortungsvolle

Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen von Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss.

Das gemeindeeigene Schutzkonzept bildet die Grundlage für die Durchführung der Gottesdienste in unserer Kirchgemeinde.

Ziel

Den Schutz der Mitwirkenden und Besucher im Gottesdienst in Bezug auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und die vorerwähnten Schutzkonzepte und Weisungen umzusetzen.



Grundsätzliches

- Die Kirchenpflege bestimmt im Vorfeld der Gottesdienste, ob ein Gottesdienst Typ M mit Maskenpflicht (bis max. 50 Teilnehmer) oder ein Gottesdienst Typ Z mit Covid-Zertifikat stattfindet.
- Die Publikation des Typs des Gottesdienstes erfolgt auf der Internetseite www.kirche-birmensdorf-aesch.ch und wenn zeitlich möglich in den Gemeindeseiten. Das Sekretariat gibt ebenfalls Auskunft über den Typ des Gottesdienstes.
- Es gibt keine Misch-Gottesdienste (Typ M / Typ Z)
- Es sind nur 50 Teilnehmenden (Gottesdienstbesucher und Mitwirkende) erlaubt. Falls die Zahl von 50 Personen erreicht ist, ist die Kirche zu schliessen und weiter Gottesdienstbesucher abzuweisen.
- Der Eingang für die Gottesdienstbesucher befindet sich ausschliesslich beim Haupteingang. Der Ausgang nach dem Gottesdienst ausschliesslich bei der Seitentüre.

1. Hygiene

a) Maskentragpflicht

Im Gottesdienst muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen:

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, Lektor*innen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen z.B. Predigt von der Kanzel nur bei ausreichendem Abstand zur Gemeinde). Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaskentragen können.

Der Eingang zur Kirche zum Gottesdienst befindet sich ausschliesslich bei der Haupttüre (Kontrolle Zertifikat). Die Seitentüre, sowie die Türe zur Kirchenstube sollte geschlossen bleiben.



b) Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

c) Vermeidung von Körperkontakt im Verlaufe der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).

d) Taufe und Abendmahl

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern
- Je nach räumlichen Verhältnissen wandelndes Abendmahl oder Abendmahl im Kreis; in jedem Fall unter strikter Beachtung des Abstands untereinander.
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

e) Gesang

Gemäss Vorgaben des Bundes ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt.

Aufführungen von Chören sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich erlaubt. Die Verordnung des Bundesrats hält fest, dass bei einer Choraufführung weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig ist. Dagegen muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Es wird an dieser Stelle beliebt gemacht, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Stattdessen wird empfohlen, bei Chorauftritten eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.)



Die Verwendung von Gesangsbüchern ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass sie nach der Verwendung gereinigt werden.

f) Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur Räume genutzt werden bzw. es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.

g) Konsumationen / Kirchenkaffees

Aufgrund der neuen Vorgaben sind Konsumationen im Rahmen oder im Anschluss der Gottesdienste (bspw. Kirchenkaffees) im Innenraum **ohne Covid-Zertifikat nicht mehr erlaubt** (Ausnahme: kurze Konsumationsformen im Rahmen des Abendmahls).

Diese Bestimmung orientiert sich daran, dass für Konsumationen in Restaurationsbetrieben im Innenbereich die Zertifikatspflicht vorgesehen ist.

Zu prüfen ist, ob nach Massgabe der kantonalen Vorgaben Kirchenkaffees im Aussenbereich (ohne Zertifikatspflicht) möglich sind.

2. Distanz halten

a) Abstand zwischen den Teilnehmenden

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person) und dass nur jeder zweite Sitzplatz benutzt werden darf. Ausgenommen davon sind Paare/Familien. Zudem darf sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich die volle Kapazität an Sitzplätzen nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Abstandsvorgabe unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Es müssen besondere Schutzmassnahmen ergriffen werden.



b) Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein (siehe dazu auch 1.a.). Nutzen mehrere Personen das Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

c) Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist zwingend darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

d) Erhebung von Kontaktdaten

Bei Gottesdiensten, die nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang).

Es ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

e) Kinderspielecken / Kinderbetreuung

Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.



f) Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung, so ist eine Platzmarkierung, allenfalls auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen.

g) Verantwortliche Person

Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

3. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinen, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

4. Umsetzung und Verantwortung

Die diensthabende Person der Kirchenpflege ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieses gemeindeeigenen Schutzkonzeptes.

Die Datenerfassungs-Zettel von den Gottesdiensten etc. sind durch die verantwortliche Person der Kirchenpflege oder dem Sigrist in ein verschlossenes, mit dem aktuellen Datum versehenes Couvert zu legen. Die Couverts werden ungeöffnet im Sekretariat unter Verschluss gelagert und nach zwei Woche ungeöffnet vernichtet (Aktenschredder).

Birmensdorf, 13. September 2021

sig. Yvonne Vollack
Kirchenpflegerin Ressort Gottesdienst und Musik

sig. Hans Holzer
Präsident der Kirchenpflege ad interim